



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F1 Das Verhältnis zwischen Asyl- und Auslieferungsverfahren

Zusammenfassung

Seit einigen Jahren wird das SEM im Rahmen der Behandlung von Asylgesuchen aus einer Reihe von Gründen immer häufiger mit Auslieferungsersuchen seitens der Heimatstaaten asylsuchender Personen, mitunter auch seitens Drittstaaten, konfrontiert.

Diese Auslieferungsersuchen können asylsuchende Personen mit erst- oder zweitinstanzlich hängigen Asylverfahren, aber auch Personen mit rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren betreffen. Darunter fallen anerkannte Flüchtlinge mit Asyl, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, Personen mit Härtefallbewilligungen oder ordentlichen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen, Personen mit rechtskräftig abgelehnten Asylgesuchen und angeordnetem Wegweisungsvollzug sowie schliesslich ehemalige Flüchtlinge, die inzwischen die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben haben.

Ferner kommt es immer wieder vor, dass Ausländer mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die in der Schweiz mit einem Auslieferungsersuchen seitens ihres Heimatstaates oder eines Drittstaates konfrontiert sind, ein Asylgesuch stellen.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen. In derartigen Fällen hat das – beschleunigt zu behandelnde - Asylverfahren in enger zeitlicher, verfahrensmässiger und sachlich-inhaltlicher Koordination mit dem für Auslieferungen zuständigen Fachbereich Auslieferung des Bundesamtes für Justiz (BJ) zu erfolgen. Dabei können sich verschiedene verfahrensrechtliche und inhaltliche Koordinationsprobleme sowie Zielkonflikte zwischen dem Asyl- und Auslieferungsverfahren ergeben, namentlich aufgrund des bis vor kurzem unterschiedlichen Rechtsmittelweges. Um die Koordination zwischen den beiden Verfahren zu erleichtern und insbesondere um widersprüchliche Asyl- und Auslieferungsentscheide zu vermeiden, ist am 1. April 2011 das [Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und Auslieferungsverfahrens](#) in Kraft getreten. Bei zeitlich parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren ist deshalb das Bundesgericht gemeinsame und letzte Beschwerdeinstanz.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen.....	3
Kapitel 2	Koordination zwischen dem Asyl- und Auslieferungsverfahren	5
2.1	Zeitlich parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren	5
2.1.1	<i>Vorgehen</i>	<i>5</i>
2.1.2	<i>Asyl- und Auslieferungsentscheide und deren Rechtswirkungen</i>	<i>6</i>
2.1.3	<i>Grundsätze und Prinzipien des schweizerischen Auslieferungsverfahrens</i>	<i>7</i>
2.1.3.1	<i>Zentrale Grundsätze</i>	<i>8</i>
2.1.3.2	<i>Bedeutung auslieferungsrechtlicher Garantien.....</i>	<i>9</i>
2.2	Auslieferungsersuchen bei rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren .	9
2.2.1	<i>Mitteilung/Anfrage seitens des BJ.....</i>	<i>9</i>
2.2.2	<i>Stellungnahme/Antwort seitens des SEM an das BJ</i>	<i>10</i>
2.2.3	<i>Festnahmen im Ausland (in Drittstaaten).....</i>	<i>11</i>
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	12



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 3: Flüchtlingsbegriff, Artikel 5: Non-Refoulement-Gebot

[UNO-Flüchtlingskonvention](#) (FK) vom 28. Juli 1951; SR 0.142.30

Artikel 33 Ziffer 1 FK (Non-Refoulement-Gebot)

[Europäische Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) vom 4. November 1950; SR 0.101

Ist sowohl im Asyl- als auch im Auslieferungsverfahren in jedem Verfahrensstadium zwingend zu beachten (namentlich Artikel 3 EMRK).

[Asylverordnung 1](#) (AsylV1) vom 11. August 1999; SR 142.311

Artikel 32 Buchstabe b Asylverordnung 1: Keine Prüfung und Verfügung der Wegweisung, wenn die Person von einer (zumindest erstinstanzlichen) Auslieferungsverfügung betroffen ist.

[Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und Auslieferungsverfahrens](#) (Koordinationsgesetz), vom 1. Oktober 2010, in Kraft getreten am 1. April 2011, keine eigene SR-Nummer

- Artikel 37 Absatz 6 AsylG: Beschleunigungsgebot
- Artikel 41 a AsylG, Artikel 55 a IRSG: Koordination mit dem Auslieferungsverfahren und gegenseitiger Aktenbeizug zwischen SEM und BJ
- Artikel 83 Buchstabe d Ziffer 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005; SR 173.110: Das Bundesgericht als letzte Beschwerdeinstanz

[Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen](#) (IRSG) vom 20. März 1981; SR 351.1

Artikel 1: Gegenstand des Gesetzes, Artikel 2 und Artikel 3: Ausschluss von Ersuchen (u.a. EMRK-Konformität des ausländischen Verfahrens, keine Verfolgung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 AsylG, Grundsatz des Non-Refoulement, vgl. Artikel 5 AsylG, politischer Charakter der Tat), Artikel 38 (Bedingungen für die Auslieferung, namentlich dass die Person nur wegen Taten strafrechtlich verfolgt werden darf, für welche die Auslieferung bewilligt worden ist (sog. Spezialitätsprinzip))

[Europäisches Auslieferungsübereinkommen](#) (EAÜ), für die Schweiz in Kraft getreten am 20. März 1967; SR 0.353.1

Gilt für Auslieferungersuchen seitens europäischer Vertragsstaaten, enthält mehrere Spezialbestimmungen, die den allgemeinen Regelungen im IRSG vorgehen

Artikel 3 Ziffer 2 EAÜ: Verweigerung der Auslieferung bei Verfolgungssachverhalten analog zu Artikel 3 AsylG

[Schengener-Durchführungsübereinkommen](#) (SDÜ) vom 19. Juni 1990, in der SR nicht veröffentlicht. Enthält verschiedene Ausführungsbestimmungen, gilt für Ersuchen von Schengener Vertragsstaaten



Bilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen (z.B. [Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den USA](#)) vom 14. November 1990; SR 0.353.933.6

Gelten für Auslieferungsersuchen seitens des Vertragsstaates, enthalten jeweils mehrere Spezialbestimmungen, die den allgemeinen Regelungen im IRSG vorgehen

Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. März 1986; SR 0.142.305

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b: Die Dauer der Inhaftierung eines Flüchtlings in einem Drittstaat aufgrund einer Auslieferung und strafrechtlichen Verurteilung wird für den Übergang der Verantwortung nicht eingerechnet > Rückübernahme durch die Schweiz



Kapitel 2 Koordination zwischen dem Asyl- und Auslieferungsverfahren

2.1 Zeitlich parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren

2.1.1 Vorgehen

Bei zeitlich parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren hat das Asylverfahren in enger zeitlicher, verfahrensmässiger sowie sachlich-inhaltlicher Koordination mit dem für Auslieferungsverfahren zuständigen Fachbereich Auslieferung des Bundesamtes für Justiz (BJ) zu erfolgen.

Das BJ teilt dem SEM regelmässig mit, wenn bei einer Person mit einem hängigen Asylgesuch beziehungsweise mit einem N-Dossier ein internationales Fahndungs- oder Auslieferungsersuchen seitens des Heimatstaates (allenfalls seitens eines Drittstaates) vorliegt beziehungsweise eingeht, gegebenenfalls unter Beilage der entsprechenden Akten. Mitarbeitende des SEM haben Zugriff auf das Geschäftsverwaltungssystem TROVA, wo sämtliche (aktuellen und abgeschlossenen) Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren sowie die betroffenen Personen erfasst sind (B-Dossiers). Dies ermöglicht eine vorsorgliche Konsultation von TROVA zum Beispiel vor Erlass eines positiven Asylentscheides.

Umgekehrt informiert das SEM umgehend das BJ, wenn eine Person ein Asylgesuch stellt, gegen die ein internationales Fahndungsersuchen hängig ist oder gegen die bereits ein formelles Auslieferungsverfahren seitens des Heimatstaates oder eines Drittstaates hängig oder bereits abgeschlossen ist. Auf ein solches Ersuchen beziehungsweise Verfahren erlangt das SEM Kenntnis aufgrund eigener Angaben der asylsuchenden Person, mittels RI-POL Auskunft oder allenfalls auch mittels einer TROVA-Abfrage.

Wenn sich bei Auslieferungsersuchen durch den Heimatstaat die asylrechtlichen Vorbringen mit dem Auslieferungsgegenstand decken, was regelmässig der Fall ist, spricht man von „**Stoffgleichheit**“ des Asyl- und Auslieferungsverfahrens. Indessen kommt es aber auch immer wieder vor, dass dem Auslieferungsersuchen ein gänzlich anderer Gegenstand beziehungsweise Sachverhalt zugrunde liegt, was einen Hinweis auf eine allfällige Unglaubhaftigkeit eines Asylvorbringens bilden kann (aber keineswegs muss).

Gemäss [Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und Auslieferungsverfahrens](#) sind am 1. April 2011 folgende Neuerungen in Kraft getreten:

- Explizites Beschleunigungsgebot (neu [Art. 37 Abs. 6 AsylG](#) und [Art. 109 Abs. 7 AsylG](#)): Das SEM und das BVGer entscheiden unverzüglich, wenn sich die asylsuchende Person in Auslieferungshaft befindet.

Koordination mit dem Auslieferungsverfahren und Pflicht zum gegenseitigen Aktenbeizug zwischen SEM und BJ (N- bzw. B-Dossier; neu [Art. 41 a AsylG](#) und neu [Art. 55 a IRSG](#)).



Potentiell wesentliche Akten aus dem Auslieferungsverfahren (B-Dossier) sind ins Asyl-dossier (N-Dossier) aufzunehmen. Diese Akten unterliegen der Akteneinsicht, unter Vorbehalt der gesetzlichen und praxisüblichen Schranken. Dabei drängt sich eine vorgängige Absprache und Koordination zwischen dem SEM und BJ auf, betreffend sowohl den Zeitpunkt als auch den Umfang der Akteneinsicht, unter anderem je nachdem, ob die asylsuchende Person vom Auslieferungsverfahren des Heimatstaates bereits Kenntnis hat oder nicht und ob sie sich bereits in Auslieferungshaft befindet oder nicht.

- Das Bundesgericht als letzte Beschwerdeinstanz (neu [Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG](#)): Bei zeitlich parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren ist neu das Bundesgericht sowohl beim Asyl- als auch beim Auslieferungsverfahren gemeinsame und letzte Beschwerdeinstanz. Zu beachten ist dabei, dass das Departement (EJPD) im Falle einer zweitinstanzlichen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) neu eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht hat. Die Zusammenführung des Rechtsmittelweges des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens auf der Stufe des Bundesgerichts ermöglicht eine widerspruchsfreie Rechtsprechung unter Beachtung des Gebots des Non-Refoulement. Das Bundesgericht prüft dabei sowohl den Asylpunkt als auch allfällige Wegweisungshindernisse. Zu beachten ist indessen, dass nach Praxis des Bundesgerichts bei Familien nur die vom Auslieferungsersuchen direkt betroffene Person zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert ist (vgl. [BGE 138 II 513](#)).

2.1.2 Asyl- und Auslieferungsentscheide und deren Rechtswirkungen

Positiver Asylentscheid respektive Gewährung des Flüchtlingsstatus

Anerkennt das SEM jemanden als Flüchtling und gewährt ihm Asyl oder verfügt eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling, entfaltet dieser Entscheid Rechtswirkung gegenüber allen weiteren Behörden ([Art. 59 AsylG](#)). Dies bedeutet, dass eine Auslieferung an den Heimatstaat nicht zulässig ist. Denn gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis dürfen Flüchtlinge nicht an deren Heimatstaat ausgeliefert werden.

Eine Auslieferung an den Heimatstaat der gesuchten Person wird im Falle eines hängigen Asylgesuchs deshalb nur unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen ablehnenden Asylentscheides bewilligt.

Vorbestehender negativer Asylentscheid

Bei Vorliegen eines negativen Asylentscheids entscheidet das BJ über das Auslieferungsersuchen frei und informiert das SEM über seinen Entscheid.

Bei einer rechtskräftigen Verweigerung der Auslieferung an den Heimatstaat erscheint es – je nach Begründung der Verweigerung und je nach Länderkonstellation – denkbar, dass das SEM (bei einem Revisionsgesuch das Bundesverwaltungsgericht) auf Antrag der asylsuchenden Person oder gar von Amtes wegen ([Art. 3 EMRK](#)) auf seinen rechtskräftigen negativen Asylentscheid zurückkommen und entweder Asyl gewähren beziehungsweise die



Flüchtlingseigenschaft feststellen oder zumindest eine vorläufige Aufnahme infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges verfügen muss. Eine neuerliche Prüfung ist insbesondere dort geboten, wo sich der Entscheid der Verweigerung auf materielle Gründe stützt, die allenfalls geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen respektive einen Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen lassen würden.

Ähnliche Überlegungen können sich unter Umständen auch bei einem vorbestehenden Nichteintretensentscheid aufdrängen.

Anwendung allfälliger asylrechtlicher Nichteintretenstatbestände

Bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens sind allfällige Nichteintretenstatbestände – namentlich Fehlen eines Asylgesuchs ([Art. 31a Abs. 3 AsylG](#)), Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuche ([Art. 111b AsylG](#)), Nichteintreten auf Mehrfachgesuche ([Art. 111c AsylG](#)) – mit Zurückhaltung anzuwenden. Denn die Tatsache eines Auslieferungsersuchens durch den Heimatstaat verlangt regelmässig eine vertiefte materielle Prüfung der Asylvorbringen – zumindest bei einer Stoffgleichheit der Asylvorbringen und der Auslieferungsgründe. Ausgenommen davon sind offenkundig nachgeschobene und offenkundig missbräuchliche Asylgesuche ohne Hinweise auf eine Verfolgung (vgl. [Art. 31a Abs. 3 AsylG](#)).

Laufendes Dublin-Verfahren

Koexistieren ein Dublin-Verfahren vor dem SEM und ein Auslieferungsersuchen durch den Heimatstaat beziehungsweise durch einen Dublin-Staat oder Drittstaat, muss einzelfallspezifisch und je nach Länderkonstellation in Absprache mit dem BJ entschieden werden, welches Verfahren dabei Vorrang hat (Anspruch auf eine materielle asylrechtliche Prüfung in der Schweiz bzw. in einem Dublin-Vertragsstaat, siehe [Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG](#), bzw. das Auslieferungsverfahren) Grundsätzlich kommt bei Auslieferungsersuchen von Dublin-Vertragsstaaten beziehungsweise von (i.d.R. europäischen) Drittstaaten dem Auslieferungsersuchen Vorrang zu.

Vorbestehender Auslieferungsentscheid

Gemäss [Artikel 32 AsylV 1](#) erfolgt keine Prüfung und Verfügung der Wegweisung, wenn gegen die asylsuchende Person bereits eine (zumindest erstinstanzliche oder bereits rechtskräftige) Auslieferungsverfügung vorliegt. Bei Fällen, in denen das SEM eine Wegweisung prüft und einen Wegweisungsvollzug verfügt, ist im Entscheiddispositiv – sofern noch kein rechtskräftiger Auslieferungsentscheid vorliegt – ein ausdrücklicher Vorbehalt eines rechtskräftigen, bewilligenden, Auslieferungsentscheides anzubringen.

2.1.3 Grundsätze und Prinzipien des schweizerischen Auslieferungsverfahrens

Das schweizerische Auslieferungsverfahren richtet sich nach dem [Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen](#) (IRSG). Einige der Regelungen des IRSG stehen in einem engen Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Feststellung des Flüchtlingsstatus im Rahmen des Asylverfahrens.



2.1.3.1 Zentrale Grundsätze

Nichtauslieferung bei drohender (politischer) Verfolgung oder drohender Todesstrafe:

Diese im Wesentlichen in den [Artikeln 2, 3](#) und [37 Absatz 3 IRSG](#) verankerten Auslieferungshindernisse bilden die Grundvoraussetzung für jede Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung. Auffällig ist der praktisch identische Wortlaut von [Artikel 2 Buchstabe b IRSG](#) und von [Artikel 3 Absatz 1 AsylG](#). In einem engen Zusammenhang mit der Gewährleistung der Flüchtlingseigenschaft für politisch Verfolgte steht die Regelung von [Artikel 3 IRSG](#), die eine Auslieferung bei einem vorwiegend politischen Charakter der Tat, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, als unzulässig einstuft.

Im Kern muss es sich beim Auslieferungsgegenstand demnach um einen auch nach hiesiger Rechtsauffassung legitimen strafrechtlichen Vorwurf handeln (doppelte Strafbarkeit, keine nur vorgeschobene Strafvorwürfe, faires Gerichtsverfahren „fair trial“, keine drohende Folter/Misshandlung, verhältnismässiges Strafmass, d.h. kein „Politmalus“). Dies führt mitunter zur schwierigen Abgrenzungsfrage zwischen legitimer strafrechtlicher „prosecution“ und illegitimer, in Justizform verpackter, „persecution“ sowie zwischen „politischen“ und „nicht politischen“ Delikten (vgl. [D1 Die Flüchtlingseigenschaft](#)). In diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die Frage der Abklärungstiefe. Hier gilt die Regel, dass durch das BJ keine Abklärung von Tat- und Schuldfragen erfolgt.

Nichtauslieferung bei drohender Weiterlieferung:

Das in [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a IRSG](#) verankerte Auslieferungshindernis soll die auszuliefernde Person vor einer Kettenabschiebung in den Verfolgerstaat schützen und entsprechend eine Umgehung beziehungsweise Aushebelung des (flüchtlingsrechtlichen) Grundsatzes der Nichtrückverweisung verhindern.

Im [Europäischen Auslieferungsübereinkommen](#) findet sich diesbezüglich eine Spezialbestimmung, wonach eine Weiterlieferung des Ausgelieferten durch den um Auslieferung ersuchenden Staat an den Heimatstaat des Ausgelieferten beziehungsweise an einen Dritt- oder Viertstaat ohne vorgängige Zustimmung seitens des ersuchten Staates (im Fall der Schweiz des BJ) nicht zulässig ist ([Art. 15 EAÜ](#)).

Das BJ kann nach erfolgter Auslieferung jederzeit beim Auslieferungsstaat (Drittstaat oder Heimatstaat des Ausgelieferten) Auskünfte über den Verfahrensgang und über die Art der Behandlung des Ausgelieferten verlangen und nötigenfalls auf diplomatischem Wege intervenieren.

Spezialitätsprinzip:

Dieser Grundsatz bildet eine der Kernbedingungen für eine Auslieferung. Danach darf eine Person in ihrem Heimatstaat nur wegen denjenigen Taten strafrechtlich verfolgt werden, für welche das BJ die Auslieferung bewilligt hat (vgl. [Art. 38 Abs. 1 lit. a IRSG](#)). Dieses Prinzip verbietet beispielsweise eine weitere – potentiell asylrelevante – strafrechtliche Verfolgung etwa eines Journalisten wegen einer Meinungsäusserung.



Hierbei besteht ein grösserer Ermessensspielraum bei im Heimatstaat noch hängigen und ergebnisoffenen Strafverfahren (Auslieferung zwecks Strafverfolgung) als bei bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren und Verurteilungen (Auslieferung zwecks Strafvollzug).

Grundsatz der doppelten Strafbarkeit:

Eine Auslieferung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Tat, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, auch nach schweizerischem Recht mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre (vgl. [Art. 35 Abs. 1 Bst. a IRSG](#)). Dieses Prinzip ermöglicht es dem ersuchten Staat bei Tatbeständen grundsätzlich abweichender und von ihm nicht anerkannter Rechtsausprägungen, eine Auslieferung abzulehnen (legislatives Unrecht).

Eintritt der Verjährung:

Die vorgeworfenen Straftaten dürfen im Regelfall weder nach schweizerischem Strafrecht noch nach dem Strafrecht des Auslieferungsstaates verjährt sein. Ausnahmen in bilateralen Abkommen sind denkbar, so zum Beispiel mit den USA.

2.1.3.2 Bedeutung auslieferungsrechtlicher Garantien

Das BJ kann im Hinblick auf eine allfällige Bewilligung einer Auslieferung vorgängig detaillierte und unter Umständen weitreichende schriftliche Garantien seitens des ersuchenden Staates verlangen. Diese können sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Zusicherungen beinhalten, bis hin zu einem engen Monitoring durch die örtliche Schweizerische Vertretung oder zum Recht eines Inhaftierten, jederzeitigen und unbeaufsichtigten Kontakt zur Schweizerischen Vertretung zu unterhalten. Das Bestehen derartiger auslieferungsrechtlicher Garantien kann auch für die asylrechtliche Würdigung oder für die Frage der Zulässigkeit eines Wegweisungsvollzuges von einiger Bedeutung sein.

2.2 Auslieferungsersuchen bei rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren

Dies betrifft anerkannte Flüchtlinge mit Asyl, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (insbesondere wegen Unzulässigkeit), Personen mit früheren Asylverfahren, die heute über eine Härtefallbewilligung oder über eine ordentliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, Personen mit rechtskräftig abgelehnten Asylgesuchen und angeordnetem Wegweisungsvollzug, ferner unter Umständen Personen mit Asylverzicht sowie schliesslich ehemalige Flüchtlinge, die inzwischen die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben haben.

2.2.1 Mitteilung/Anfrage seitens des BJ

Das BJ teilt dem SEM mit, dass betreffend eine Person mit einem N-Dossier ein internationales Fahndungs- oder Auslieferungsersuchen seitens des Heimatstaates (allenfalls seitens eines Drittstaates) vorliegt, unter Beilage der entsprechenden Akten.



Nach erfolgter Mitteilung seitens des BJ prüft das SEM zunächst den derzeitigen Rechts- und Aufenthaltsstatus der betreffenden Person in der Schweiz. Das SEM prüft überdies den konkreten Auslieferungsgegenstand. Das SEM gleicht sodann die Akten des Auslieferungsersuchens mit den Akten des rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens ab. Es prüft dabei namentlich, ob ein neuer Sachverhalt vorliegt oder ob von einer Stoffgleichheit des Auslieferungsgegenstandes mit den seinerzeitigen Asylvorbringen auszugehen ist. Das SEM prüft die im Asylossier bereits vorhandenen, allenfalls übersetzten und asylrechtlich gewürdigten Strafakten. Das SEM nimmt ferner eine Abgleichung mit der seinerzeitigen internen Asylentscheidbegründung vor, allenfalls auch unter dem Aspekt von [Art. 53 AsylG](#).

Mit dieser Prüfung verbunden ist gegebenenfalls eine (Vor-)Prüfung eines allfälligen Asylwiderrufes wegen Erschleichens des Asyls oder der Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen ([Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG](#), siehe auch [Art. 63 Abs. 2 AsylG](#)).

2.2.2 Stellungnahme/Antwort seitens des SEM an das BJ

Das SEM teilt dem BJ das Resultat dieser internen Prüfung mit.

Falls es sich beim Auslieferungsgegenstand um einen dem SEM bereits bekannten Vorwurf handelt (Stoffgleichheit), sich daraus keine neue Aktenlage ergibt und der Vorwurf im Auslieferungsersuchen bereits Gegenstand der asylrechtlichen Prüfung war, teilt das SEM dem BJ mit, dass ein Asylwiderruf beziehungsweise ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der gesamten Aktenlage nicht möglich und die betreffende Person weiterhin Flüchtling ist, beziehungsweise allenfalls, dass die Person inzwischen über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügt (was eine Auslieferung von vorneherein ausschliesst, vgl. [Art. 7 IRSG](#)).

Dies bedeutet, dass eine Auslieferung an den Heimatstaat nicht zulässig ist. Denn gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis dürfen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nicht an deren Heimatstaat ausgeliefert werden.

In diesen Fällen muss das SEM zudem prüfen, ob der Flüchtling im seinerzeitigen Asylentscheid bereits generell-abstrakt vor Auslandsreisen gewarnt worden ist (Anerkennung als Flüchtling gilt nur für die Schweiz). Ist dies (bei älteren Asylentscheiden) nicht der Fall, muss das SEM der betreffenden Person auf geeignetem Wege eine nachträgliche generell-abstrakte Warnung zukommen lassen, wonach die Anerkennung als Flüchtling nur für die Schweiz gelte. Schliesslich muss das SEM dem BJ mitteilen, ob die betreffende Person bereits generell-abstrakt gewarnt worden ist beziehungsweise dass das SEM diesen Warnhinweis nachholen wird.

Ergeben sich aus dem Auslieferungsersuchen demgegenüber neue und wesentliche, dem SEM bis anhin nicht bekannte Sachverhalte beziehungsweise Gesichtspunkte, prüft das SEM, ob diese geeignet sind, zu einem Asylwiderruf im Sinne von [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) oder allenfalls zu einer Asylunwürdigkeit gemäss [Artikel 53 AsylG](#) beziehungsweise [Artikel 63 Absatz 2 AsylG](#), oder gar zu einem nachträglichen Ausschluss aus der



Flüchtlingseigenschaft gemäss [Artikel 1 F der UN-Flüchtlingskonvention](#) zu führen. Ist dies der Fall, eröffnet das SEM ein entsprechendes Verfahren.

Gegebenenfalls teilt das SEM dies dem BJ mit.

2.2.3 Festnahmen im Ausland (in Drittstaaten)

Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt sind oder die inzwischen die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben haben, im Ausland im Zusammenhang mit einem internationalen Fahndungs- beziehungsweise Auslieferungsersuchen ihres (ursprünglichen) Heimatstaates angehalten oder in Auslieferungshaft versetzt werden. In diesen Fällen verfügt die Schweiz nur über sehr beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten (siehe den einschlägigen Warnhinweis in den positiven Asylentscheiden). Schweizer Staatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge geniessen jedoch konsularischen Schutz. In derartigen Fällen hat das SEM das weitere Vorgehen mit dem BJ und gegebenenfalls mit dem EDA auf umsichtige Weise zu koordinieren. In den verschiedenen europäischen Staaten sind jeweils unterschiedliche Behördenstellen und teilweise mehrere (Rechtsmittel-)Instanzen für die Prüfung von Auslieferungsersuchen sachlich zuständig (Polizei- und Verwaltungsstellen, bzw. Justizorgane). Dem SEM ist aus den letzten Jahrzehnten kein Fall bekannt, bei dem ein Drittstaat jemals einen in der Schweiz anerkannten Flüchtling oder einen inzwischen Schweizer gewordenen ehemaligen Flüchtling an den (ursprünglichen) Heimatstaat ausgeliefert hätte. Erfahrungsgemäss können derartige Prüfverfahren mitunter jedoch mehrere Wochen oder gar Monate dauern und mit einer Auslieferungshaft verbunden sein.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

[BGE 138 II 513](#)

[Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und Auslieferungsverfahrens](#), Bundesblatt (BBl) 2010 S. 1467 ff.

Vena Mario, *Parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren*, in ASYL 2007/2 S. 3.